

**Förderrichtlinie der Stadt Hamm
zur Gewährung von Zuwendungen an die Verkehrsunternehmen
des ÖPNV nach §11 Abs. 2 ÖPNVG NRW**

- FöRi-ÖPNV -

1 Zuwendungszweck

Die Stadt Hamm gewährt als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet Zuwendungen zur Steigerung der Qualität im ÖPNV. Sie verfolgt damit das Ziel eines attraktiven, fahrgastfreundlichen, die allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzziele, sowie die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen gewährleistenden ÖPNV. Die Stadt Hamm gibt den im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen durch die Gewährung von Zuwendungen Anreize, Investitionen und Leistungen zur Schaffung und Haltung eines Qualitätsniveaus zu tätigen die die Verkehrsunternehmen unter reinen Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht bieten können.

Die Stadt Hamm wird je Förderjahr mindestens 80 % der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für Zwecke des ÖPNV (mit Ausnahme des SPNV) an im Stadtgebiet tätige, öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterleiten.

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Die Stadt Hamm gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Sie beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen und eine auf die Nettomehrkosten aus den Qualitätsanforderungen beschränkte Gewährung von Zuwendungen. Zur Vermeidung von Überkompensationen bei pauschalen Förderfestbeträgen verlangt sie eine Eigenbeteiligung des Verkehrsunternehmens. Für Förderbeträge, die als Ausgleich für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Nr. 3.5 gewährt werden, ist der Nichteintritt einer Überkompensation von den Verkehrsunternehmen gesondert nachzuweisen.
- 2.2 Die Zuwendungen zur Förderung der Servicequalität im ÖPNV werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Form dieser Förderrichtlinie, als Zuwendung auf der Grundlage der VO 360/2012 bzw. für betraute Verkehrsleistungen auf der Grundlage eines vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 ff. oder 8 Abs. 3 lit. c) VO 1370/2007 gewährt.
- 2.3 Zuwendungen an Verkehrsunternehmen, die die Voraussetzungen für die Gewährung von De-Minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 erfüllen, werden unter Beachtung der besonderen Hinweis- und Erklärungspflichten gemäß Art. 3 VO 360/2012 gewährt. Sie dürfen 500.000 Euro in drei Steuerjahren nicht übersteigen, wobei De-Minimis-Beihilfen, die von anderen Stellen gewährt werden, auch an verbundene Unternehmen, in die Berechnung des Höchstbetrages einbezogen werden.
- 2.4 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Hamm entscheidet über Zuwendungen, Förderschwerpunkte und Förderprioritäten nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die von der Zuweisung des Landes abhängen. So bald die Rechts- und Finanzierungsgrundlagen für die Förderung feststehen, wird sie in angemessener

Frist die verfügbaren Haushaltsmittel für ein Kalenderjahr für die einzelnen Fördergegenstände in ortsüblicher Weise bekannt machen.

- 2.5 Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anteilig an die Antragsteller ausgereicht.
- 2.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die LHO-NRW und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO-NRW mit deren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, so weit diese Förderrichtlinie und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG-NRW) keine abweichenden Bestimmungen treffen.
- 2.7 Die Stadt Hamm kann eine Förderung nach dieser Richtlinie auch auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit einem Verkehrsunternehmen gewähren, insbesondere, wenn dies zur längerfristigen Absicherung von Maßnahmen sachgerecht ist.
- 2.8 Die Stadt Hamm kann eine Förderung nach dieser Richtlinie auch auf Grundlage einer bestehenden Betrauung nach der Altmark-Trans-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) gewähren, die vor dem 03.12.2009 geschlossen wurde und die zum jeweiligen Förderungszeitpunkt fort gilt.
- 2.9 Für das Zuwendungsverfahren sind die Muster der Anlagen 3 bis 7 dieser Förderrichtlinie verbindlich.

3 Gegenstand der Förderung, Art und Umfang der Zuwendungen

3.1 Durchschnittsalter der Fahrzeuge

- 3.1.1 Gegenstand der Förderung ist ein niedriges, durchschnittliches Fahrzeugalter der von einem Verkehrsunternehmen im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge.
- 3.1.2 Die Förderung hat zur Voraussetzung, dass das Verkehrsunternehmen mindestens 50 % seiner jährlichen Betriebsleistung in der Stadt Hamm mit Fahrzeugen erbringt, die höchstens 84 Monate alt sind. Die Förderung erfolgt als pauschalierter Fördersatz je Fahrplankilometer und Fahrzeug, degressiv gestaffelt nach dem Fahrzeugalter gemäß Anlage 1a, sowie gestaffelt nach Altersklassen (bis max. 72 Monate).
- 3.1.3 In Einzelfällen können Betriebsleistungen auf Antrag des Verkehrsunternehmens und mit Zustimmung der Stadt Hamm von der Berechnung gemäß Nr. 3.1.2 ausgeschlossen werden, wenn dies mit dem Förderzweck vereinbar ist.
- 3.1.4 Verkehrsunternehmen, die als Auftragnehmer Betriebsleistungen gemäß Nr. 3.8.2 erbringen und die die Voraussetzungen für die Gewährung von De-Minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 erfüllen, wird auf Antrag eine Förderung im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Beschaffung von Neufahrzeugen gewährt. Für die Bemessung der Zuschusshöhe, die maximal insgesamt 40.000 € je Fahrzeug beträgt, gilt Nr. 3.1.2 entsprechend; die Fördersätze sind in der Anlage 1a ausgewiesen.

3.2 Qualitätsstandards von Fahrzeugen

3.2.1 Gegenstand der Förderung sind Zusatzausstattungen beim Einsatz von jungen Fahrzeugen bis zu 6 Jahren (Anlage 1 b), wenn diese im Zeitpunkt der Beschaffung (Abschluss des Kaufvertrages) und den folgenden zwei Jahren nicht ohnehin durch Rechtsvorschriften geboten sind, sowie die Betriebsmehrkosten dieser Ausstattungen.

3.2.2 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Höhe der Zuwendungen ist in der Anlage 1b für die einzelnen Ausstattungen und Fahrzeugtypen ausgewiesen.

Die Zuwendungen sind so bemessen, dass sie höchstens 80 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten der einzelnen Ausstattungen abdecken.

Die durchschnittlichen Anschaffungskosten werden auf eine Betriebsleistung in Fahrplankilometer von 360.000 Kilometer je Fahrzeug verteilt. Die sich daraus ergebenden, pauschalierten Fördersätze je Fahrplankilometer sind in der Anlage 1 b ausgewiesen. Die Betriebsmehrkosten (Instandhaltung, Treibstoff) werden als pauschalierte Zuschläge zu den Fördersätzen gemäß Anlage 1b gefördert.

Die Ermittlung der Zuschläge erfolgt auf der Basis von aktuellen Preisindizes des Statistischen Bundesamtes. Die Förderung erfolgt für höchstens 360.000 Fahrplankilometer je eingesetztem Fahrzeug.

3.2.3 Verkehrsunternehmen, die als Auftragnehmer Betriebsleistungen gemäß Nr. 3.8.2 erbringen und die die Voraussetzungen für die Gewährung von De-Minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 erfüllen, wird auf Antrag eine Förderung im Wege der Anteilfinanzierung, als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Beschaffung von Neufahrzeugen mit förderfähigen Ausstattungen gewährt. Für die Bemessung der Zuschusshöhe, die maximal insgesamt 40.000 € je Fahrzeug beträgt, gilt Nr. 3.2.2 entsprechend.

3.3 Sonstige Investitionsmaßnahmen im ÖPNV

3.3.1 Gegenstand der Förderung können auch sonstige Investitionsmaßnahmen in die Infrastruktur ÖPNV sein. Insbesondere können folgende Investitionen gefördert werden:

- a) Aufbau und Nachrüstung von Wartehallen und Haltestellenausstattung
- b) sonstige Investitionen in die Infrastruktur, soweit sie den auf dem Gebiet der Stadt Hamm tätigen Verkehrsunternehmen diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen und die Stadt Hamm sie im Einzelfall als förderwürdig bewertet.

3.3.2 Die sonstige Förderung nach Nr. 3.3.1 wird im Sinne einer einzelfallbezogenen Förderung (Projektförderung) den im Stadtgebiet Hamm tätigen öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen gewährt.

3.3.3 Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung nach den Buchstaben a) und b) wird von der Stadt Hamm im Einzelfall nach ihrem Ermessen getroffen.

3.3.4 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung. Auf das Hammer Stadtgebiet bezogene Maßnahmen werden mit einer maximalen Förderquote von

80% der zuwendungsfähigen, durch Rechnungen Dritter belegten Kosten gefördert.

3.4 Servicequalität und Marketing

3.4.1 Gegenstand der Förderung ist die Verbesserung der Servicequalität im Linienverkehr.

3.4.2 Förderfähige Vorhaben und die Fördervoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage 2

Insbesondere werden gefördert:

- a) Der Betrieb von im Nahverkehrsplan vorgesehenen Mobilitätszentralen
- b) Sonderformen der Fahrgastinformation
- c) Schulungen des Fahrpersonals über das rechtlich gebotene Maß hinaus
- d) Schulbusbegleitung
- e) Marketingmaßnahmen
- f) Marktforschungsprojekte
- g) technische Nachrüstung von Bussen (u. a. Abgasfilter, Videoüberwachung, Rampen, Infomonitore)

Andere Vorhaben können im Einzelfall gefördert werden. Eine Förderung des SPNV ist ausgeschlossen. Die Fördervoraussetzungen müssen jeweils für mindestens ein Jahr erfüllt werden.

3.4.3 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei Investitionsmaßnahmen und als Festbetragsfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei der Förderung laufender Betriebskosten, jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung nach Nr. 3.4.2. wird von der Stadt Hamm im Einzelfall nach ihrem Ermessen getroffen.

3.4.4 Förderfähig sind allein auf die Stadt Hamm bezogenen Maßnahmen. Die maximale Förderquote für die unter Nr. 3.4 genannten Vorhaben beträgt 80%.

3.5 Ausgleich für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

3.5.1 Die Mittel können zur Finanzierung der Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV innerhalb des Stadtgebiets im Rahmen eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) für Betriebsleistungen nach §§ 42, 43 PBefG (z.B. Vorgaben im Tarifbereich oder Fahrplanmaßnahmen) zur Sicherstellung eines angemessenen und bedarfsgerechten ÖPNV-Angebots ausgereicht werden.

3.5.2 Das geförderte Unternehmen hat eine Bescheinigung bis spätestens zum 30.06. des auf das Förderjahr folgenden Jahres im Wege eines Fremdnachweises beizubringen, die den Nachweis erbringt, dass die Fördermittel ordnungsgemäß im Rahmen des ÖDA verwendet wurden und dass hierdurch keine Überkompensation erfolgt. Der Nachweis kann sich auch nach den Regelungen eines ÖDA selbst richten. Im Falle einer Überkompensation werden Fördermittel zurückgefordert. Die Nrn. 7 und 9 gelten für die Förderung nach Absatz 1 nicht.

3.6 Kumulation, Mehrfachförderung, Überkompensationssperre, Teilförderung

- 3.6.1 Die Förderung gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2 darf kumuliert werden. Im Übrigen ist eine Mehrfachförderung einzelner Maßnahmen nach dieser Richtlinie unzulässig.
- 3.6.2 Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie entfällt oder ist zu mindern, wenn für denselben Fördergegenstand eine weitere Förderung aus öffentlichen Mitteln vom Verkehrsunternehmen für den Förderzeitraum in Anspruch genommen wird. Hierüber hat das Verkehrsunternehmen die Stadt Hamm bereits im Antrag zu informieren. Im Falle der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel erfolgt zur Vermeidung einer Überkompensation eine Nichtgewährung, Minderung oder Rückforderung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie. Im Regelfall ist die Überkompensation auch bei Mehrfachförderung durch eine Eigenbeteiligung von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Kosten auszuschließen.
- 3.6.3 Die Stadt Hamm kann ein Vorhaben, das sich auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstreckt, mit dem auf ihr Gebiet fallenden Anteil fördern.

3.7 Anschubfinanzierung für innovative ÖPNV-Projekte

Gegenstand der Förderung kann auch die Anschubfinanzierung für besonders innovative ÖPNV-Projekte sein. Hierzu zählen u. a. die (einmalige) Bezuschussung der Mehrkosten umweltfreundlicher Antriebstechniken (z. B. Hybrid- oder Wasserstoff), die Förderung besonderer Tarif- oder Fahrplanangebote sowie die Finanzierung zeitlich begrenzter Zusatz- oder Mehrleistungen, die der Rat der Stadt Hamm beschließt. Die Stadt Hamm entscheidet über die Gewährung der Förderung auf Basis des Ratsbeschlusses im Einzelfall nach ihrem Ermessen.

3.8 Gemeinsame Vorschriften zur Fahrzeugförderung gemäß Nr. 3.1 und 3.2

- 3.8.1 Als Fahrzeuge gelten die auf ein Verkehrsunternehmen zugelassene Stadt-Niederflur-Linienbusse, Überland-Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Gelenk-Linienbusse, Großraum-Niederflur-Linienbusse, Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Midi-Linienbusse sowie Linien-Kleinbusse gemäß Definition des Nahverkehrsplans der Stadt Hamm und der Anlage 1b. In Zweifelsfällen der Zuordnung sind ergänzend die Rahmenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) heranzuziehen. Eine Förderung erfolgt nur beim Einsatz von Niederflurfahrzeugen mit technischem Ausstattungsstandard gemäß Kriterienkatalog der Stadt Hamm (s. Anlage 7).
- 3.8.2 Die Zuwendung nach Nr. 3.1. und 3.2. erfolgt ausschließlich für Betriebsleistungen (Fahrplankilometer) im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder § 43 PBefG, wenn diese Linienverkehre für die Allgemeinheit geöffnet sind oder nach Artikel 2 Nr. 1 oder Nr. 2 der Verordnung EU Nr. 1073/2009, wenn diese auf dem Gebiet der Stadt Hamm erbracht werden. Die Linienverkehre müssen mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans übereinstimmen.
- 3.8.3 Die Erfüllung der in Nrn. 3.1.1 und 3.2.1 benannten Voraussetzungen ist jeweils für ein Kalenderjahr zum Stichtag 31.12. mit der Antragstellung bis zum 31.01. des Folgejahres nachzuweisen. Die Förderung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr. Einzubeziehen sind alle Fahrzeuge, die das Verkehrsunternehmen für Linienverkehre einsetzt, einschließlich der für Auftragsverkehre eingesetzten Fahrzeuge anderer Unternehmen. Für das Fahrzeugalter ist das Datum der

Erstzulassung maßgeblich; für die Berechnung des Alters sind nur volle Monate anzusetzen. Kann das Verkehrsunternehmen die Betriebsleistung in Fahrplankilometern je Fahrzeug nicht ohne erheblichen Zusatzaufwand ermitteln, kann es die Fahrplankilometer zzgl. notwendiger Leerkilometer nachweisen. In diesem Falle kann die Stadt Hamm einen angemessenen, pauschalen Abschlag von der nachgewiesenen Leistung für die Leerkilometer machen. Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- 3.8.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebsleistungen mit Fahrzeugen, deren Anschaffung durch einen vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie gewährten Investitionszuschuss aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde. Bei der Berechnung gemäß Nr. 3.1.2 Satz 1 sind diese Fahrzeuge jedoch zu berücksichtigen. Die Stadt Hamm kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 1 gewähren, wenn eine Überkompensation nach den Grundsätzen dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen werden kann
- 3.8.5 Die Zweckbindung der geförderten Fahrzeuge gemäß Nr. 3.1.4 und Nr. 3.2.3 beträgt 10 Jahre oder 600.000 Fahrplankilometer im Gebiet der Stadt Hamm. Für Linien-Kleinbusse beträgt sie 7 Jahre oder 300.000 Fahrplankilometer. Die zeitliche und laufleistungsbezogene Zweckbindung beginnt mit dem Tag der Zulassung auf das antragstellende Verkehrsunternehmen. Die geförderten Fahrzeuge müssen zu 90 % für Betriebsleistungen gemäß Nr. 3.8.2 eingesetzt werden.
- 3.8.6 Für Vorhaben gemäß Nr. 3.1.4 und 3.2.3 erfolgt eine anteilige Förderung, wenn das geförderte Fahrzeug auch außerhalb des Gebietes der Stadt Hamm eingesetzt werden soll. Im Antrag hat das Verkehrsunternehmen anzugeben, auf welche Aufgabenträger welche Betriebsleistung entfallen sollen.
- 3.8.7 Die Förderung gemäß Nr. 3.1.4 und 3.2.3 erfolgt mit der Auflage, dass die geförderten Fahrzeuge während der Zweckbindung gemäß Nr. 3.8.5 mindestens eine Betriebsleistung von 20.000 Fahrplankilometern gemäß Nr. 3.8.2 erbringen. Wird ein Fahrzeug von mehreren Aufgabenträgern gefördert, muss es im Jahr der Zulassung mindestens 90 % und in den Folgejahren mindestens 75 % der in der Antragstellung für das Gebiet der Stadt Hamm angesetzten Betriebsleistung gemäß Nr. 3.8.2 erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Hamm eine geringere Betriebsleistung akzeptieren.

4 Zuwendungsempfänger

- 4.1 Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen gewährt, die auf dem Gebiet der Stadt Hamm Linienverkehr gemäß Nr. 3.8.2 betreiben oder betreiben wollen und hierzu eine Genehmigung nach dem PBefG oder die Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben.
- 4.2. Die Förderung gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2 wird auch gewährt, wenn die Fahrzeuge von dritten Unternehmen (Auftragnehmer) im Auftragsverkehr für Linienverkehre gemäß Nr. 3.8.2 von Genehmigungsinhabern oder Betriebsführern eingesetzt werden.
Die Förderung erfolgt mit der Maßgabe, dass die leistungsbezogenen Zuschüsse zur Vergütung der Mehraufwendungen der Auftragnehmer eingesetzt werden und

diese eine entsprechende Erklärung zur Vorlage mit dem Verwendungsnachweis gegenüber dem Zuwendungsempfänger abgeben; die Nichterbringung dieses Nachweises ist bei der Prüfung mindernd zu berücksichtigen und führt zur Rückforderung der leistungsbezogenen Zuschüsse. Der Zuwendungsempfänger stellt gegenüber dem Auftragnehmer sicher, dass dieser die Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid, so weit von ihm erbrachte Leistungen betroffen sind, beachtet. Die Pflichten und die Verantwortlichkeit des Zuwendungsempfängers gegenüber der Stadt Hamm bleiben bei Leistungsbezügen von Auftragnehmern uneingeschränkt bestehen.

4.3 Auftragnehmer erhalten unmittelbare Zuwendungen gemäß Nr. 3.1.4 und Nr. 3.2.3 nach dieser Förderrichtlinie, wenn sie die Voraussetzungen zur Gewährung von De-Minimis-Beihilfen gemäß Art. 3 VO 360/2012 erfüllen.

4.4 Eine Förderung zur Verbesserung der Servicequalität nach Nr. 3.4 oder für ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen nach Nr. 3.3 und Nr. 3.4 kann auch Unternehmen oder Einrichtungen gewährt werden, die einen Zusammenschluss von Verkehrsunternehmen bilden oder mit diesen kooperieren.

5 Bewilligungsvoraussetzungen

5.1 Zuwendungen nach Nr. 3 dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Vorlage einer Aufstellung über die Konzessionen und zur Km-Verteilung je Aufgabenträger oder Nachweis des Status als Auftragnehmer eines Verkehrsunternehmens gemäß Nr. 4.1 der Richtlinie in Form von entsprechenden Fahraufträgen, die den Förderanträgen beizufügen sind. Eine Förderung gemäß Nr. 3.1.4 erfolgt nur, wenn die Stadt Hamm davon ausgehen kann, dass das Fahrzeug im Jahr der Förderung für Auftraggeber gemäß Nr. 4.1 eingesetzt wird, die die Anforderung gemäß Nr. 3.8.2 erfüllen
- b) Anwendung des im Stadtgebiet geltenden, unternehmensübergreifenden Tarifs und der Beförderungsbedingungen einschließlich tariflicher Maßnahmen in Umsetzung von § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW
- c) Antragstellung gemäß Muster der Anlage 4 dieser Förderrichtlinie
- d) Mindesthöhe des Förderbetrags je Einzelförderung von 2.000 Euro
- e) Anmeldung und Aufnahme in den Vorhabenplan gemäß Nr. 7.1.
(Abweichungen von +/- 10 % bei der Beantragung für Betriebsleistungen oder +/- 20 % der beantragten Zuwendung bei Vorhaben gemäß Nr. 3.4.2 sind zulässig, größere Abweichungen können im Einzelfall aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse geduldet werden)
- f) Erklärung zur Subventionserheblichkeit, zu den subventionsrechtlichen Pflichten und zur Strafbarkeit.

Entsprechende Nachweise und Unterlagen sind bei Antragstellung vorzulegen

5.2 Die Voraussetzungen von Nr. 5.1 gelten nicht für Zuwendungen nach 3.5 und 3.7 dieser Richtlinie.

5.3 Voraussetzung für eine Fördermaßnahme nach 3.5.1 ist das Bestehen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, in dem der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Hamm auferlegt werden. Entsprechende Nachweise und Unterlagen sind bei Antragstellung vorzulegen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Zur Wahrung der Zweckbindung darf ein geförderter Gegenstand, abweichend von den ANBest-P, an ein anderes Verkehrsunternehmen verkauft oder vermietet werden, das die Fördervoraussetzungen gemäß Nr. 3.8.2 und Nr. 4 im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Vermietung erfüllt und die zuwendungsrechtliche Stellung des Zuwendungsempfängers übernimmt. Diese Übernahme ist zum Gegenstand des Kaufvertrags oder Mietvertrages zu machen, der die Stadt Hamm vorab zur Prüfung vorzulegen ist. Die Stadt Hamm erlässt einen Zuwendungsbescheid an das kaufende oder mietende Verkehrsunternehmen. Der Stadt Hamm ist der Verkauf oder die Vermietung unter Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages oder Mietvertrages anzuzeigen.
- 6.2** Im Falle der Insolvenz eines Zuwendungsempfängers ist ein geförderter Gegenstand zuerst demjenigen Verkehrsunternehmen zum Kauf anzubieten, das die Verkehre des Zuwendungsempfängers fortführt. Ansonsten ist nur ein Verkauf unter Beachtung von Nr. 6.1 statthaft.
- 6.3** Im Falle der Sicherungsübereignung eines geförderten Gegenstands ist dem Sicherungsnehmer die Auflage zu machen, den Gegenstand vorrangig gemäß Nr. 6.2 zu verwerten.
- 6.4** Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW.

7. Verfahren

7.1 Anmeldung der Vorhaben, Vorhabenplan

Ein geplanter Fahrzeugeinsatz gemäß den Nrn. 3.1 oder 3.2 oder eine Maßnahme (Vorhaben) gemäß Nr. 3.3 oder 3.4 ist von dem Verkehrsunternehmen bis zum 30.11. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres bei der Stadt Hamm anzumelden; auch Vorhaben, die sich auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstrecken, sind anzumelden.

Hierfür ist das Muster der Anlage 4 zu verwenden. Die Stadt Hamm erfasst die ordnungsgemäß und vollständig angemeldeten Vorhaben in einem Vorhabenplan, den sie in ihrem Amtsblatt der auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Aufnahme eines Vorhabens in den Vorhabenplan begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.

7.2 Antragsverfahren

- 7.2.1** Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der Stadt Hamm (Stadtplanungsamt) als Bewilligungsbehörde bis zum 31.03. des Förderjahres zu stellen. Später eingegangene Anträge oder Antragsänderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Anträge und Nachweise gemäß Nr. 3.8.3 sind bis zum 31.01. des Folgejahres zu erbringen.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, eine im Vorhabenplan angemeldete Maßnahme gemäß Nrn. 3.1.4, 3.2.3, 3.3.1 und 3.4.2 auf eigenes Risiko zu beginnen. (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO NRW). Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet jedoch keinen Anspruch auf die Gewährung einer

Zuwendung. Anträge für mehrere Vorhaben gemäß Nr. 3.4.2 durch ein Verkehrsunternehmen sollen zusammengefasst werden.

- 7.2.2 Eine Antragstellung für eine Förderung nach Nr. 3.7 ist nur zulässig, wenn den Verkehrsunternehmen zuvor von der Stadt Hamm die Möglichkeit einer Förderung bestimmter Tarif- und Fahrplanangebote oder zeitlich begrenzter Zusatz- oder Mehrleistungen im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie auf ortsübliche Weise bekannt gemacht wird.
- 7.2.3 Die Stadt Hamm trifft Zuständigkeitsregelungen mit benachbarten Aufgabenträgern und ggf. deren Zweckverbänden für Vorhaben, die sich auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstrecken, die sie in ihrem Amtsblatt oder auf ihrer Internetseite bekannt macht. Sie leitet Anträge, für die sie nach den getroffenen Regelungen nicht zuständig ist, an den zuständigen Aufgabenträger weiter und benachrichtigt den Antragsteller hierüber. Wird in den Zuständigkeitsregelungen ein federführender Aufgabenträger bestimmt, so ist dieser für die Prüfung des Antrags und des Verwendungsnachweises zuständig.
- 7.2.4 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie und die ANBest-P, die Bedingungen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid enthalten, deren Nichtbeachtung zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen kann.
- 7.2.5 Die Zuwendung wird nach kaufmännischer Regel auf volle 100 Euro gerundet.

8 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 8.1 Die Auszahlung der Zuwendung für den Fahrzeugeinsatz gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 erfolgt für das jeweilige Förderjahr in einem Betrag bis zum 31.05. des Folgejahres.
Für andere Vorhaben gemäß Nrn. 3.1.4, 3.2.3, 3.3.1 und 3.4.2 erfolgt eine Auszahlung auf der Grundlage von Anträgen auf Mittelabruf gemäß Formular der Anlage 5. Ein Mittelabruf muss bis zum 30.11. eines Förderjahres bei der Stadt Hamm eingegangen sein. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Hamm.
- 8.2 Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel gemäß Nrn. 3.1.4, 3.2.3, 3.3.1 und 3.4.2 innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der Zuwendungsempfänger die Stadt Hamm hiervon in Kenntnis zu setzen. So weit abgerufene Zuwendungsbeträge nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten zweckentsprechend verwendet bzw. zurückgezahlt werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden.

9 Verwendungsnachweisverfahren, Überkompensationsprüfung und – korrektur

- 9.1 Abweichend von Nr. 6 der ANBest-P findet das nachfolgend dargestellte Verwendungsnachweisverfahren Anwendung.
- 9.2 Für den Verwendungsnachweis ist das Formular gemäß der Anlage 6 zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis sind Belege beizufügen, denen die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu entnehmen ist.

Der Verwendungsnachweis ist für jede Zuwendung bis zum **30.06.** des dem Förderjahr folgenden Kalenderjahres bei der Stadt Hamm einzureichen. Für Zuwendungen gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 ist der Nachweis mit der Antragstellung zu erbringen.

- 9.3 Der Zuwendungsempfänger weist der Stadt Hamm bis zum 30.06. des dem Förderjahr folgenden Kalenderjahres die in den letzten Jahren vereinnahmten und im Jahresabschluss ausgewiesenen Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1 HGB) jahresbezogen einschließlich der Veränderungen in Vorjahren aufgrund der Einnahmenaufteilung nach, davon - so weit möglich - den auf Hamm entfallenden Anteil.
Die Stadt Hamm kann weitere Nachweise fordern, wenn Umsatzsteigerungen feststellbar sind, die den allgemeinen Trend (Entwicklung der Gemeinschaftstarife gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW) übersteigen, um die Nettomehrkosten (Kosten der Qualitätsmaßnahme./ Zuwendung + Mehrerlöse aufgrund der Qualitätsförderung) festzustellen.
- 9.4 Abweichend von Nr. 9.3 können Verkehrsunternehmen, deren Linienverkehre gemäß Nr. 3.5 Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union (Betrachtung) sind, den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage der von einem Wirtschaftsprüfer testierten Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 gerecht wird.
- 9.5 Übersteigen die Zuwendung und die Mehrerlöse die Kosten der Qualitätsmaßnahme, fordert die Stadt Hamm den übersteigenden Betrag zur Vermeidung einer Beihilfe (einschließlich Verzinsung) in Anwendung von Nr. 8.2 Satz 3 zurück.

10 Schlussbestimmungen, Anlagen

- 10.1 Die Förderrichtlinie tritt in der vorliegenden Fassung zum **01.01.2015** in Kraft und gilt erstmals für das Förderjahr 2015.
- 10.2 Die Förderrichtlinie und ihre Anlagen werden bei Bedarf zur Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere geänderte gesetzliche Vorgaben, fortgeschrieben.

Anlagen:

- Anlage 1a: Fördersätze für den Einsatz von jungen Fahrzeugen
Anlage 1b: Fahrzeugausstattungen und Fördersätze
Anlage 2: Vorhaben zur Verbesserung der Servicequalität und Fördersätze
Anlage 3: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
Anlage 4: Anmeldung eines Vorhabens zur Aufnahme in den Vorhabenplan
Anlage 5: Antrag auf Mittelabruf
Anlage 6: Verwendungsnachweis
Anlage 7: Technischer Ausstattungsstandard von Fahrzeugen